



vertraulich

Fraktion FDP - Freie Demokraten
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Robert Malorny

Landeshauptstadt Dresden
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau, Verkehr und Liegenschaften

GZ: (GB 6) 66

Datum: 26. APR. 2021

Veranstaltungswirtschaft und Festkultur in Dresden
mAF0088/21

Sehr geehrter Herr Malorny,

Ihre oben genannte Anfrage aus der Stadtratssitzung vom 4. März 2021 beantwortete ich wie folgt:

„Am 16. Juli 2020 hat der Stadtrat den Antrag A0104/20 beschlossen. Der Beschluss beauftragt den Oberbürgermeister unter anderem, weitere Flächen in der Innenstadt für Events und sogenannte Pop-up-Märkte nutzbar zu machen und die Durchführung von Veranstaltungen ohne Erhebung von Gebühren, insbesondere Sondernutzungsgebühren, zu ermöglichen.

Der Beschluss ist bis heute nicht umgesetzt worden. Mit der Antwort vom 2. Februar 2021 auf meine Anfrage nach dem Bearbeitungsstand teilte man mir mit, dass von Seiten der Verwaltung eine Umsetzung auch nicht vorgesehen sei, da man diese als nicht rechtskonform ansieht. Das Schreiben verweist dabei auf die gewidmeten Marktflächen für die kommunalen Wochen- und Spezialmärkte. Auf die Sondernutzungssatzung, die die Gebührenerhebung und räumliche Beschränkungen für private Veranstaltungen im öffentlichen Raum regelt, geht die Antwort leider nicht ein. Auch in den Dresdner Neuesten Nachrichten vom 26. Februar 2021 hieß es dazu aus dem Geschäftsbereich des Baubürgermeisters, dass man dort nicht für Märkte zuständig sei.

Nun meine Fragen:

1. Welches Amt ist für Sondernutzungen im öffentlichen Raum zuständig?“

Das Straßen- und Tiefbauamt im Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften ist in Wahrnehmung der Aufgaben aus der Straßenbaulastträgerschaft für Sondernutzungen auf öffentlich gewidmeten Straßen zuständig.

Dazu gehört nicht der Sondergebrauch auf anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen, wie beispielsweise öffentliche Grün- und Erholungsanlagen. Hierfür ist das Amt für Stadtgrün und

Abfallwirtschaft des Geschäftsbereiches Umwelt und Kommunalwirtschaft zuständig, sofern es sich um städtische Flächen handelt. Stehen derartige Flächen im Eigentum des Freistaates Sachsen, fällt deren Mitnutzung in den Zuständigkeitsbereich des Freistaates Sachsen.

2. „Warum hat das Amt die geforderten Satzungsänderungen noch nicht umgesetzt?“

Der Beschlusstext zu A0104/20 lautet:

1. *„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zur Unterstützung der infolge der Corona-Krise besonders in Not geratenen Dresdner Veranstaltungswirtschaft, der Kultur-, Tourismus- und Freizeitwirtschaft, der Gastronomie und des Einzelhandels die Nutzung öffentlicher Räume für Veranstaltungen und publikumsstarke Events unbürokratisch zu ermöglichen und den Veranstaltern von Traditionsevents durch den zeitlich befristeten Verzicht auf die Erhebung von Gebühren, insbesondere von Sondernutzungsgebühren und Abgaben in der Krise zu helfen. Die Regelungen sollen zunächst bis zum 31. Dezember 2021 gelten.“*

Der Oberbürgermeister hat diesbezüglich zur Anfrage AF0965/20 Frage 2 bereits Folgendes ausgeführt:

Es ist zunächst unklar, welche Ereignisse der Stadtrat als „Traditionsevent“ versteht und was als „Dresdner Veranstaltungswirtschaft“ anzusehen ist.

Im Beschluss wurde ferner nicht näher bestimmt, was unter „Abgaben“ verstanden werden soll. Für den Erlass sämtlicher Abgaben ist der Stadtrat nicht zuständig. Stundung und Erlass sind grundsätzlich Angelegenheiten der laufenden Verwaltung.

In einer Videokonferenz mit Vertreter*innen der Fraktionen im Stadtrat am 26. März 2021, an welcher Sie teilnahmen, und unter Teilnahme des Straßen- und Tiefbauamtes und des Amtes für Wirtschaftsförderung wurden zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses A0104/20 Möglichkeiten der Unterstützung der Veranstaltungswirtschaft besprochen. Das Amt für Wirtschaftsförderung beabsichtigt, durch eigene Initiativen Veranstaltungen, Märkte und Feste auf ausgewählten Plätzen der Innenstadt zu organisieren, um so einen Beitrag zur Unterstützung der Veranstaltungswirtschaft zu leisten. Die Möglichkeit, den zur Verfügung stehenden öffentlichen Raum zu nutzen, ist Abhängig von Inhalt und Ausmaß der Veranstaltung. Das Amt für Wirtschaftsförderung wird vor allem das City Management in die Vorbereitung einbeziehen.

Außerdem befindet sich eine Vorlage zur Änderung der Sondernutzungssatzung, welche unter anderem eine Gebührenfreiheit für Veranstaltungen und Veranstaltungswerbung vorsieht, im verwaltungsinternen Abstimmungsprozess. Eine Gebührenbefreiung bedarf der Änderung der Sondernutzungssatzung.

4. *„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Sondernutzungssatzung dahingehend zu ändern, dass zusätzliche städtische Flächen ohne zusätzliche Sondernutzungsgebühren für Veranstaltungen genutzt werden können, sollten städtische Flächen für geplante Veranstaltungen aufgrund höherer Gewalt nicht nutzbar sein oder wegfallen.“*

Der Stadtratsbeschluss ist nicht verständlich und nicht umsetzbar. Der Begriff „zusätzliche städtische Flächen“ ist zu unbestimmt.

Sofern eine Sondernutzung nicht entsprechend der Sondernutzungserlaubnis ausgeübt werden kann, kann der Inhaber der Erlaubnis dies dem zuständigen Straßen- und Tiefbauamt anzeigen

oder die Erlaubnis zurückgeben. Für die Nichtausübung einer Sondernutzung fallen keine Sondernutzungsgebühren an. Bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren werden erstattet. Auf § 16 der Sondernutzungssatzung wird verwiesen. Dies ist gängige Praxis und gilt auch für die im Stadtratsbeschluss genannten Fälle. Einer Änderung der Sondernutzungssatzung bedarf es nicht.

Die Änderung der Sondernutzungsfläche im Sinne der Ausübung der Sondernutzung an anderer Stelle, ist keine „zusätzliche Fläche“, sondern führt nur zur Änderung einer bereits ausgereichten Erlaubnis. Demzufolge fallen in letzterem Fall auch keine zusätzlichen Sondernutzungsgebühren an.

Ebenso ist eine Änderung der Sondernutzungserlaubnis möglich, wenn der Veranstalter aus eigenem Interesse beabsichtigt, die Sondernutzung an anderer Stelle auszuüben. Einer Änderung der Sondernutzungssatzung bedarf es nicht.

Mit freundlichen Grüßen


Stephan Kühn

Kenntnisnahme:


Dirk Hilbert
Oberbürgermeister